

Vorlage-Nr. 14/2153

öffentlich

Datum: 13.09.2017
Dienststelle: LVR-Zentrum für Medien und Bildung
Bearbeitung: Frau Altena/Herr Drewes

Kulturausschuss **27.09.2017** **empfehlender Beschluss**

Tagesordnungspunkt:

LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren

Beschlussvorschlag:

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zu Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW wird um ein Jahr bis zum 31.12.2018 entsprechend dem Vertragsentwurf zu Vorlage 14/2153 verlängert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, in welcher Form LOGINEO NRW ab 2019 weiterbetrieben werden kann, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse zu gegebener Zeit einzuholen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der Vertrag zu Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW ist befristet bis zum 31.12.2017. Er enthält jedoch bereits die Option einer Verlängerung um ein Jahr. Die ab 1.1.2018 gültige unbefristete Vereinbarung zur Medienberatung NRW beinhaltet die Aufgabe, zur Entwicklung und zum Betrieb von LOGINEO NRW entsprechende Verträge mit dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRNZ) zu schließen.

Um vor dem Hintergrund der im Rahmen der Entwicklung von LOGINEO NRW gemachten Erfahrungen zur steigenden Nachfrage nach zusätzlichen Funktionalitäten und Kapazitäten künftig eine geeignete Struktur mit ausreichenden Ressourcen zum Betrieb der Software zur Verfügung zu stellen, soll zunächst der laufende Vertrag um ein Jahr gemäß Anlage 2 zu Vorlage 14/2153 verlängert werden. Die Verlängerung ermöglicht, den zukünftigen Bedarf genauer zu evaluieren und eine sinnvolle Struktur zu dauerhafter Bereitstellung, Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support von LOGINEO NRW zu schaffen sowie die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und erforderliche politische Beschlüsse einzuholen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2153:

LOGINEO NRW - Vertragsverlängerung, künftiges Verfahren

I. Ausgangssituation

Die dem LVR-Zentrum für Medien und Bildung angegliederte Medienberatung NRW hat in den vergangenen Jahren mit LOGINEO NRW eine IT-Basisinfrastruktur geschaffen, die ab dem Schuljahr 2017/18 für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in NRW eingesetzt werden kann.

Auf Grundlage der Vorlage 14/199 stimmte der Landschaftsausschuss am 22.04.2015 dem Abschluss der Zusatzvereinbarung zum Projekt LOGINEO NRW zur noch bis 31.12.2017 geltenden Vereinbarung Medienberatung NRW zu. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) zur Erstellung, sowie zur Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW abzuschließen. In dieser Vereinbarung wird auch die Zustimmung erteilt, dass das KRZN LVR-Infokom als Subunternehmer einsetzen und einen eigenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Erbringung von Teilleistungen schließen darf.

Die entsprechenden Vertragswerke wurden anschließend entsprechend abgeschlossen. Der Vertrag zwischen dem KRZN und dem LVR ist bis zum 31.12.2017 befristet, enthält jedoch bereits die Option einer Verlängerung um ein Jahr.

Im Rahmen der Entfristung der Verträge zur Medienberatung NRW ab 1.1.2018 wurde das Projekt LOGINEO NRW Bestandteil der neuen Vereinbarung zwischen LVR und dem Land NRW (s. Vorlage 14/1796/1). Im Abschnitt IV werden die Zielsetzungen und Aufgaben der Medienberatung NRW bezüglich LOGINEO NRW beschrieben. Zu den Aufgaben heißt es im § 15 Abs. 1, Ziff. 3: „Beauftragung des kommunalen Dienstleisters KRZN mit der Bereitstellung und Umsetzung von LOGINEO NRW für die in § 14 Abs. 2 genannten Zielgruppen (...)“ (**Anlage 1**).

II. Sachstand

Die Software-Lösung LOGINEO NRW ist zum Schuljahresbeginn 2017/2018 offiziell in Betrieb gegangen. Seit Beginn der Entwicklungs- und Erprobungsphase hat sich jedoch gezeigt, dass der Aufwand zur Bereitstellung des Systems sehr umfangreich ist. Zudem wurde im Verlauf der Beteiligungen der Hauptpersonalräte der verschiedenen Schulformen zusätzliche Funktionen beschlossen, die den Entwicklungsaufwand deutlich erhöhten. Auch entwickelte sich durch aktuelle landes- und bundespolitische Diskussionen zum digitalen Lernen in Schulen eine erhebliche Dynamik, die zu hohen Erwartungen an die Entwicklung von LOGINEO NRW, einer großen Anzahl von interessierten Schulen und Schulträgern sowie Wünschen nach weiteren Funktionalitäten führten.

Die ursprünglich geplanten Strukturen zum Betrieb und zur Weiterentwicklung müssen deshalb vor dem Hintergrund der gemachten Erfahrungen geprüft und weiterentwickelt werden. Sobald eine große Zahl von Schulen LOGINEO NRW aktiv nutzt, stellt sich auch die Frage, ob die derzeitigen Kapazitäten zum Betrieb der Software ausreichend sind. Die Verwaltung beabsichtigt vor diesem Hintergrund, den aktuellen Vertrag mit dem KRZN

auf Basis des in der **Anlage 2** beigefügten Entwurfes zunächst um ein Jahr zu verlängern. So kann der laufende Betrieb zunächst sichergestellt werden.

Dieser Zeitraum soll genutzt werden, um die künftige Struktur für den Betrieb von LOGINEO NRW zu klären und entsprechende Vereinbarungen und Vertragswerke zu verhandeln sowie die notwendigen politischen Beschlüsse für diese weiteren Schritte einzuholen. Die Finanzierung des Betriebes erfolgt weiterhin durch das Ministerium für Schule und Bildung NRW.

III. Vorschlag der Verwaltung

Vor dem dargestellten Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, wie folgt zu beschließen:

1. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Landschaftsverband Rheinland und dem Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein zu Weiterentwicklung, Betrieb, Pflege und Support der Software-Lösung LOGINEO NRW wird um ein Jahr bis zum 31.12.2018 entsprechend dem Vertragsentwurf zu Vorlage 14/2153 verlängert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu klären, in welcher Form LOGINEO NRW ab 2019 weiterbetrieben werden kann, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse zu gegebener Zeit einzuholen.

In Vertretung

K a r a b a i c

Zwischen

dem **Landschaftsverband Rheinland** in Köln
- nachfolgend LVR -

dieser vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland,
Frau Ulrike Lubek

und

dem **Landschaftsverband Westfalen-Lippe** in Münster
- nachfolgend LWL -

dieser vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Herrn Matthias Løb

einerseits

sowie

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung
- nachfolgend MSW -

dieses vertreten durch den Staatssekretär
Herrn Ludwig Hecke

andererseits

wird folgende

VEREINBARUNG MEDIENBERATUNG NRW

getroffen:

Übersicht:

Präambel

Abschnitt I: Grundsätze und übergeordnete Aufgaben

§ 1 – Allgemeines

§ 2 – Aufgaben

Abschnitt II: Übergreifende Regelungen

§ 3 – Leitungspersonal

§ 4 – Geschäftsführung

§ 5 – Geschäftsstelle, Verwaltung

§ 6 – Abstimmung mit externen Partnern

§ 7 – Leistungen des MSW

§ 8 – Leistungen des LVR und des LWL

§ 9 – Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

§ 10 – Verwendung der Mittel

§ 11 – Weitere Aufgaben

§ 12 – Darstellung in der Öffentlichkeit

Abschnitt III: Besondere Regelungen zur Lehrerfortbildung-Online

§ 13 – Aufgaben

Abschnitt IV: Besondere Regelungen zu LOGINEO NRW

§ 14 – Zielsetzung

§ 15 – Aufgaben

§ 16 – Verwaltung

Abschnitt V: Abschließende Regelungen

§ 17 – Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen

§ 18 – Beginn, Laufzeit, Kündigung

Präambel

Der digitale Wandel ist Teil der Lebenswirklichkeit geworden. Die tiefgreifenden Transformationsprozesse stellen insbesondere für die Bildung eine große und dauerhafte Herausforderung dar. Digitale Schlüsselkompetenzen werden zu einer vierten Kulturtechnik. Das Bildungssystem muss hierfür die notwendigen Kompetenzen schaffen und dabei Teilhabe an Wissen und Kommunikation, für gesellschaftliche Partizipation und berufliche Entwicklung sowie besonders Chancengerechtigkeit für jedes einzelne Kind ermöglichen. Für den Bereich der schulischen Bildung ist die dauerhafte Zusammenarbeit der Kommunen mit dem Land eine unverzichtbare Voraussetzung. Für gelingende Schulentwicklung in Nordrhein-Westfalen hat sich unter

dem Motto „Kommunen und Land – Hand in Hand“ seit dem Jahr 2000 ein Verständnis gemeinsamer Bildungsverantwortung von Land sowie Städten, Kreisen und Gemeinden entwickelt, das Grundlage für eine gemeinsame, erfolgreiche und nachhaltige Weiterentwicklung der Schulen in Nordrhein-Westfalen ist.

Die Unterstützung der Schulen und der Schulträger durch die Medienberatung NRW in gemeinsamer Verantwortung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung, Dienststelle des LVR (nachfolgend LVR-ZMB), und des LWL-Medienzentrums für Westfalen, Dienststelle des LWL (nachfolgend LWL-MZ), trägt erheblich zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts bei.

Die folgende Vereinbarung beschreibt in Fortsetzung der derzeit gültigen Vereinbarung die dauerhafte Organisation und die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben der Medienberatung NRW für den Schulbereich in Nordrhein-Westfalen.

Abschnitt I: Grundsätze und übergeordnete Aufgaben

§ 1 - Allgemeines

- (1) Alle Aufgaben der Medienberatung NRW werden im Einvernehmen mit dem MSW wahrgenommen und mit den jeweils aktuellen Initiativen des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert.
- (2) Die Abstimmung zwischen dem MSW und der Medienberatung NRW erfolgt in einer Steuerungsgruppe. Neben der für die Medienberatung NRW im MSW zuständigen Referatsleitung nehmen von Seiten der Medienberatung NRW das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) teil. Bei Bedarf kann weiteres Personal des MSW, des LVR und des LWL hinzugezogen werden.
- (3) Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung durch LVR-ZMB und LWL-MZ ist, dass dem LVR und dem LWL über die vorliegend vereinbarten Leistungen hinaus keine zusätzlichen Sach- und Personalkosten entstehen.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Die Medienberatung NRW unterstützt insbesondere die Medienberaterinnen und Medienberater vor Ort in den Kompetenzteams, die Schulen und die Schulträger durch
 1. Bereitstellung fachlicher Dienstleistungen,
 2. Qualifizierung und Beratung,
 3. Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Die Medienberatung NRW nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Qualifikation, Evaluation und Weiterentwicklung der Arbeit der Medienberaterinnen und Medienberater,
 2. Beratung der Schulen und Schulträger bei digitaler Infrastruktur, IT-Ausstattung, Pflege und Wartung, Informationssicherheit,
 3. Unterstützung der Medienkonzeptentwicklung der Schulen,

4. Unterstützung der Kommunen bei ihrer Medienentwicklungsplanung,
 5. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der kommunalen Medienzentren,
 6. Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Standards von Medienkompetenz und deren systematischer Integration in alle Unterrichtsfächer,
 7. Unterstützung der Innovationsentwicklung auf dem Markt digitaler Lernmittel im Dialog mit Verlagen und anderen Institutionen,
 8. Unterstützung der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung bei der Integration des Feldes Medien in die Lehrerbildung,
 9. Qualitätssicherung im Zulassungsverfahren der Lernmittel,
 10. Unterstützung bei Entwicklung und Einsatz barrierefreier Medien für das Lernen,
 11. Unterstützung der kommunal organisierten Distribution von Medien (EDMOND NRW),
 12. Pflege und Weiterentwicklung der Lernmittelsuche learn:line NRW.
- (3) Die Medienberatung NRW übernimmt die Aufgaben der Gruppe „Lehrerfortbildung-Online“. Die Steuerung, Organisation sowie die einzelnen Aufgaben der Medienberatung NRW in diesem Zusammenhang sind in dem § 13 geregelt.
- (4) Die Medienberatung NRW nimmt die Aufgaben zur Einführung von LOGINEO NRW für alle öffentlichen Schulen und genehmigten Ersatzschulen in NRW wahr. Die Steuerung, Organisation sowie die einzelnen Aufgaben der Medienberatung NRW in diesem Zusammenhang sind in den §§ 14 bis 16 geregelt.

Abschnitt II: Übergreifende Regelungen

§ 3 - Leitungspersonal

- (1) Das Leitungspersonal der Medienberatung NRW besteht aus der Leitung und der stellvertretenden Leitung. Die Leitung der Medienberatung NRW wird in Personalunion der Leitung des LVR-ZMB übertragen. Die stellvertretende Leitung der Medienberatung NRW wird der Leitung des LWL-MZ übertragen. Bei personellen Veränderungen bei einer dieser Funktionen ist die Leitung der Medienberatung NRW zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu zu regeln.
- (2) Das Leitungspersonal trägt die Verantwortung für alle Dienstleistungen der Medienberatung NRW an beiden Standorten. Es vertritt die Medienberatung NRW in beiden Landesteilen. Alle Vorgänge werden zwischen Leitung und stellvertretender Leitung abgestimmt.
- (3) Das Leitungspersonal ist verantwortlich für die Informationssicherheit innerhalb ihres Verantwortungsbereichs. Es setzt geeignete personelle, infrastrukturelle, technische und organisatorische Maßnahmen um, so dass die Vertraulichkeit, Integrität und die Verfügbarkeit der Informationen gesichert werden. Dieses umfasst auch Vorhaben, die im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben von der Medienberatung NRW umgesetzt oder beauftragt werden. Hierbei orientiert sich die Lei-

tung an den IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

§ 4 - Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Medienberatung NRW wird im LVR-ZMB wahrgenommen. Eine Neubesetzung wird zwischen dem LVR-ZMB, dem LWL-MZ und dem MSW einvernehmlich neu geregelt.
- (2) Die Geschäftsführung ist gegenüber dem Leitungspersonal (§ 3) berichtspflichtig und unterliegt dessen Weisungen. Ihr wird die fachliche Verantwortung an beiden Standorten der Medienberatung NRW übertragen.
- (3) Die Geschäftsführung ist bei Personalentscheidungen im Verantwortungsbereich der Medienberatung NRW an beiden Standorten zu beteiligen.
- (4) Die Geschäftsführung der Medienberatung NRW leitet darüber hinaus das Projektbüro für das Projekt LOGINEO NRW im LVR-ZMB.

§ 5 - Geschäftsstelle, Verwaltung

- (1) Die Medienberatung NRW verfügt über eine Geschäftsstelle im LVR-ZMB.
- (2) Sach- und Personalkosten werden durch das Gesamtbudget gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan gedeckt.
- (3) Die von den Sachkosten abgedeckten Sachmittel, die während der Vereinbarungsdauer aus Mitteln des MSW beschafft worden sind, gehen nach unbeanstandeter Rechnungslegung (§ 10 Abs. 2) nach Zustimmung des MSW in das Eigentum des LVR und des LWL über.

§ 6 - Abstimmung mit externen Partnern

- (1) Die Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erfolgt in einem "Arbeitskreis Medien und Bildung". In diesem Gremium erfolgen die fachlichen Abstimmungen aller Aktivitäten der Medienberatung NRW mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände und dem MSW.
- (2) Von Seiten der Medienberatung NRW sind im „Arbeitskreis Medien und Bildung“ das Leitungspersonal (§ 3) und die Geschäftsführung (§ 4) vertreten. Die Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegt der Leitung der Medienberatung NRW.
- (3) In Bezug auf das Projekt LOGINEO NRW finden Abstimmungen mit LVR-InfoKom und dem Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein sowie Beratungen mit verschiedenen Nutzergruppen und Beteiligten statt. Näheres regelt § 14.

§ 7 - Leistungen des MSW

- (1) Das MSW stellt der Medienberatung NRW jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckgebunden Mittel für Personal- und Sachkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus stellt das MSW im Rahmen der zur Verfügung stehenden Planstellen/Stellen pädagogisches Personal im Umfang von 25 Stellen für Lehrkräfte zur Verfügung:

Davon werden 18 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LVR-ZMB eingesetzt sowie 7 im LWL-MZ. Die freigestellten Lehrkräfte sind je nach Tätigkeitsort dem Leitungspersonal (§ 3) des jeweiligen Standortes weisungsgebunden unterstellt.
- (3) Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Medienberatung NRW erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihrem jeweiligen Arbeitgeber eine zusätzliche Vergütung. Sie ist Bestandteil der Zuweisung des MSW gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan.

§ 8 - Leistungen des LVR und des LWL

- (1) Der LVR und der LWL stellen für die in § 7 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medienberatung NRW im LVR-ZMB und im LWL-MZ die erforderlichen Büroräume und die vorhandenen Veranstaltungsräume zur Verfügung. Sie tragen die Kosten für die Bewirtschaftung dieser Räume und die weiteren Arbeitsplatzkosten gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1).

Das gesamte für die Lehrerfortbildung-Online zur Verfügung gestellte Personal wird im LVR-ZMB in Düsseldorf untergebracht.
- (2) Der LVR und der LWL tragen die Kosten im Gegenwert von 1,5 Verwaltungsstellen (1 Stelle E11 TVöD, 0,5 Stelle E6 TVöD) am Standort Düsseldorf gemäß dem jährlichen Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) je zur Hälfte.

§ 9 - Aufstellung des Finanzierungsplans, Beantragung und Zuweisung der Mittel

- (1) Der Vereinbarung liegt ein zwischen den Vertragspartnern jährlich abgestimmter Finanzierungsplan zu Grunde, aus dem hervorgeht, welche Mittel vom LVR sowie dem LWL und welche vom MSW getragen werden. Bei Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ist der Finanzierungsplan entsprechend anzupassen. Das Leitungspersonal (§ 3) erstellt bis zum 30. September eines jeden Jahres den Finanzierungsplan für das Folgejahr zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) beantragt die vom MSW zu tragenden Mittel bis zum 1. November eines jeden Jahres für das Folgejahr beim MSW.
- (3) Die Mittel werden jährlich zum 1. April und zum 1. August je zur Hälfte durch das MSW zugewiesen. Bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres nicht veraus-

gabte Mittel sind an das MSW zurückzuzahlen.

§ 10 - Verwendung der Mittel

- (1) Der jährliche Finanzierungsplan (§ 9 Abs. 1) ist hinsichtlich der Gesamthöhe und der Höhe der beiden Kostenarten „Sachkosten“ und „Personalkosten“ verbindlich. Abweichungen vom jährlichen Finanzierungsplan zwischen diesen beiden Kostenarten sind bis zu 20 von Hundert zulässig. Darüber hinausgehende Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MSW. Eine schriftliche Zustimmung des MSW ist auch für die Ausgabe anderer als im jährlichen Finanzierungsplan vorgesehenen Positionen erforderlich.
- (2) Das Leitungspersonal (§ 3) legt jährlich bis spätestens zum 1. Mai nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr zugewiesenen Mittel einen Verwendungsnachweis auf der Basis des § 7 LHO vor, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben für die Medienberatung NRW notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Soweit aus Landesmitteln für Zwecke der Medienberatung NRW Gegenstände beschafft werden, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese zu inventarisieren.
- (3) Sofern die Aufgaben zukünftig der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind, können die Umsatzsteuerbeträge (einschließlich der von der Finanzverwaltung erhobenen Zinsen), die sich auf den Anteil des MSW beziehen, vom LVR-ZMB und LWL-MZ gegenüber dem MSW nacherhoben werden.

§ 11 - Weitere Aufgaben

In gegenseitigem Einvernehmen können der Medienberatung NRW weitere Aufgaben zugewiesen werden. Entstehen hierfür zusätzliche Kosten, können hierfür weitere Mittel auf der Basis eines geänderten Finanzierungsplans gewährt werden.

§ 12 - Darstellung in der Öffentlichkeit

Bei allen Publikationen oder sonstigen Kontakten mit der Öffentlichkeit sind das MSW mit dem Landeswappen, der Bezeichnung des Ministeriums sowie dem NRW-Logo und der LVR und der LWL durch das jeweilige Logo zu nennen.

Abschnitt III: Besondere Regelungen zur Lehrerfortbildung-Online

§ 13 - Aufgaben

- (1) Die Medienberatung übernimmt mit der Gruppe Lehrerfortbildung-Online entsprechend § 2 Abs. 3 folgende Aufgaben:

1. Weiterentwicklung und Pflege der die Lehrerfortbildung betreffenden Webseiten in redaktioneller Abstimmung mit dem MSW,
 2. Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege der Portale der Kompetenzteams,
 3. Unterstützung, Schulung und Beratung der lokalen Portalpflegenden,
 4. Bereitstellung, Weiterentwicklung und Pflege der internen Kommunikationsplattform für die Lehrerfortbildung und andere Bildungsakteure in Nordrhein-Westfalen,
 5. Weiterentwicklung und Pflege der „Suchmaschine Lehrerfortbildung“,
 6. Weiterentwicklung der Kriterien und Verfahren zur Aufnahme von Angeboten im Dialog mit Anbietern zur Aufnahme in die „Suchmaschine Lehrerfortbildung“;
 7. Weiterentwicklung, Pflege sowie statistische Auswertung der Fortbildungsdocumentation (Fobido).
- (2) Neue Aufgaben sowie Konkretisierungen, Umsetzungen und Weiterentwicklungen der Aufgaben werden in regelmäßigen Besprechungen mit dem MSW abgestimmt.

Abschnitt IV: Besondere Regelungen zu LOGINEO NRW

§ 14 - Zielsetzung

- (1) LOGINEO NRW wurde auf Basis einer Verständigung der Landeskonferenz der kommunalen IT-Dienstleister NRW von LVR-InfoKom, KRZN (Kommunales Rechenzentrum Niederrhein) sowie regio-iT entwickelt. Die kommunalen Schulträger können die kommunalen IT-Dienstleister beauftragen, die Anwendung auch Schülerinnen und Schülern als geschützten Lernraum bereitzustellen.
- (2) Ziel ist es, LOGINEO NRW für das gesamte Schulpersonal in NRW an den Schulen, für die fünf Bezirksregierungen, die 53 Kompetenzteams, die Medienberatung NRW, FILM+SCHULE NRW sowie alle Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) in NRW bereitzustellen.

§ 15 - Aufgaben

- (1) Die Medienberatung übernimmt entsprechend § 2 Abs. 4 folgende Aufgaben:
 1. Leitung des Projektbüros LOGINEO NRW,
 2. Beratung und Unterstützung der kommunalen IT-Dienstleister (LVR-InfoKom und KRZN) bei der Weiterentwicklung und Bereitstellung von LOGINEO NRW,
 3. Beauftragung des kommunalen IT-Dienstleisters KRZN mit der Bereitstellung und Umsetzung von LOGINEO NRW für die in § 14 Abs. 2 genannten Zielgruppen. Die Beauftragung muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Das der Entwicklung und dem Betrieb der IT-Infrastruktur und der Webapplikationen von LOGINEO NRW zugrunde liegende Sicherheits-

konzept erfolgt auf dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

- b) Eine hohe Verfügbarkeit aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer ist gewährleistet.
 - c) Der Datenschutz erfüllt die Anforderungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz (LDI).
 - d) Der Support für die Schulen ist verlässlich geregelt.
4. Entwicklung von Konzepten zur flexiblen Integration von LOGINEO NRW in kommunale Medienentwicklungsplanungen
 5. Qualifizierung der Medienberaterinnen und Medienberater für Information, Beratung und Schulung zu LOGINEO NRW im Kontext schulischer Medienkonzeptentwicklung und kommunaler Medienentwicklungsplanung
 6. Aufarbeitung und Bereitstellung sowie Lizenzeinkauf von Materialien der Fortbildung für alle Lehrkräfte
 7. Entwicklung von Materialien zur Unterstützung von Lehrkräften bei der Nutzung von LOGINEO NRW
 8. Durchführung von Foren und Tagungen
 9. Unterstützung der Kommunikation zwischen Nutzerinnen und Nutzern von LOGINEO NRW, Schulträgern und den beteiligten kommunalen IT-Dienstleistern
 10. Evaluation von LOGINEO NRW
 11. Kommunikation mit Anbietern von Lernmitteln und Medien
 12. Entwicklung von Konzepten für die Weiterentwicklung von LOGINEO NRW
 13. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Besprechungen mit den Geschäftsführungen von LVR-InfoKom, KRZN und der Medienberatung NRW
 14. Planung, Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Beratungsgremiums
 15. Entwicklung von Konzepten und Materialien für Lehrkräfte zur lizenzkonformen Nutzung digitaler Lernmittel.
- (2) Neue Aufgaben sowie Konkretisierungen und Weiterentwicklungen der Aufgaben müssen in der Steuergruppe abgestimmt werden. Da für die Einführung von LOGINEO NRW an Schulen sowie an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung der jeweilige Hauptpersonalrat zu beteiligen ist und dieses Beteiligungsverfahren prozessbegleitend erfolgt, können Aufgaben nur im Rahmen des bereits Mitbestimmten wahrgenommen werden. Das MSW informiert die Medienberatung NRW über die aktuellen Verfahrensstände.

§ 16 - Verwaltung

- (1) Die Gesamtsteuerung des Projektes LOGINEO NRW obliegt der Steuergruppe

Medienberatung NRW.

- (2) Zur Organisation und Umsetzung des Landesprojektes wird ein Projektbüro aus Mitarbeitenden der Medienberatung NRW und der kommunalen IT-Dienstleister LVR-InfoKom und dem KRZN gebildet.
- (3) Auf Einladung der Leitung des Projektbüros finden monatlich Besprechungen von Vertreterinnen und Vertretern der Geschäftsführungen von LVR-InfoKom, von KRZN und der Medienberatung NRW zur Projektsteuerung statt.
- (4) In einem Beratungsgremium wird die Qualitätsentwicklung des Projekts sichergestellt. Die Leitung des Projektbüros lädt dazu Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Nutzergruppen bzw. Beteiligte wie z.B. Schulleiterinnen und Schulleiter, Medienbeauftragte von Schulen, IT-Dienstleister im Auftrag kommunaler Schulträger, Schulämter, Bezirksregierungen, Kompetenzteams, Schulministerium, Medienberaterinnen und Medienberater ein.

Abschnitt V: Abschließende Regelungen

§ 17 – Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr die unwirksamen Regelungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Gewollten soweit wie möglich entsprechen.

§ 18 – Beginn, Laufzeit, Kündigung, Schriftform

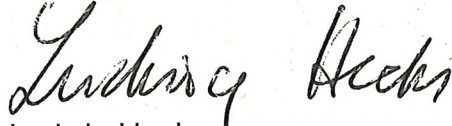
- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Jahren zum Kalenderjahresende gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt.
- (5) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen.
- (6) Die Vereinbarung Medienberatung NRW vom 17.08.2011 wird bis auf die Regelungen zu Bildungspartner NRW durch diese Vereinbarung ersetzt.

Es wird auch die Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung Medienberatung NRW zur Internetplattform „Lehrerfortbildung-Online“ vom 17.08.2011 und die Zusatzvereinbarung LOGINEO NRW vom 29.09.2015 durch diese Vereinbarung ersetzt.

- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.

Düsseldorf, den 26. April 2017

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW

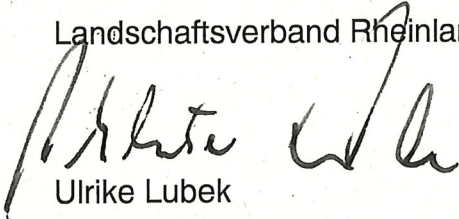


Ludwig Hecke

Staatssekretär

Köln, den 03.07.17

Landschaftsverband Rheinland

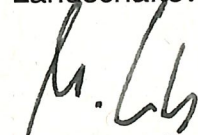


Ulrike Lubek

Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Münster, den 09.06.2017

Landschaftsverband Westfalen-Lippe



Matthias Löb

Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Medienberatung NRW Kostenplan 2018 ff

	2018	Anteil LVR	Anteil LWL	2019	Anteil LVR	Anteil LWL	2020	Anteil LVR	Anteil LWL
Sachkosten									
Investitionen LVR-ZMB und LWL-MZ									
Ersatzbeschaffung EDV	11.000 €	7.700 €	3.300 €	11.165 €	7.816 €	3.350 €	11.332 €	7.933 €	3.400 €
Laufende Sachkosten LVR-ZMB und LWL-MZ									
Webservice	10.000 €	7.000 €	3.000 €	10.150 €	7.105 €	3.045 €	10.302 €	7.212 €	3.091 €
Telekommunikationskosten	7.000 €	4.900 €	2.100 €	7.105 €	4.974 €	2.132 €	7.212 €	5.048 €	2.163 €
Technischer Support	6.000 €	4.200 €	1.800 €	6.090 €	4.263 €	1.827 €	6.181 €	4.327 €	1.854 €
Wartung, Reparatur	3.000 €	2.100 €	900 €	3.045 €	2.132 €	914 €	3.091 €	2.163 €	927 €
Büromaterial	3.500 €	2.450 €	1.050 €	3.553 €	2.487 €	1.066 €	3.606 €	2.524 €	1.082 €
Allgemeine Geschäftsausgaben	10.000 €	7.000 €	3.000 €	10.150 €	7.105 €	3.045 €	10.302 €	7.212 €	3.091 €
Summe Sachkosten LVR-ZMB und LWL-MZ*1	50.500 €	35.350 €	15.150 €	51.258 €	35.880 €	15.377 €	52.026 €	36.418 €	15.608 €
Laufende Verwaltungskosten MSW									
Dienstreisen der pädagogischen MA	7.000 €			7.000 €			7.000 €		
Fortbildungen der pädagogischen MA	2.500 €			2.500 €			2.500 €		
Bücher/Zeitschriften	500 €			500 €			500 €		
Unterstützung der übergreifenden fachlichen Arbeit MSW									
Publikationen	30.000 €			30.000 €			30.000 €		
Tagungen/Veranstaltungen einschl. Reisekosten	50.000 €			50.000 €			50.000 €		
Öffentlichkeitsarbeit	10.000 €			10.000 €			10.000 €		
Projektbezogene Sachkosten MSW									
learn:line	278.400 €			288.400 €			278.400 €		
Lehrerfortbildung Online	355.500 €			355.500 €			355.500 €		
LOGINEO NRW	1.155.000 €			1.154.325 €			1.153.640 €		
Lern IT	97.550 €			98.325 €			99.100 €		
Medienpass	221.000 €			221.000 €			221.000 €		
Lernmittel	300.000 €			300.000 €			300.000 €		
Qualitätsentwicklung Medienberater	209.300 €			191.800 €			191.800 €		
Evaluation	100.000 €			100.000 €			100.000 €		
Summe Sachkosten übergreifend MSW	100.000 €			100.000 €			100.000 €		
Summe Sachkosten projektbezogen MSW	2.716.750 €			2.709.350 €			2.699.440 €		
Summe Sachkosten MSW	2.816.750 €			2.809.350 €			2.799.440 €		
Summe Sachkosten insgesamt	2.867.250 €			2.860.608 €			2.851.466 €		
Personalkosten*2									
Personalkosten MSW									
zusätzliche Vergütung Leitung Medienberatung NRW	9.600 €			9.792 €			9.988 €		
zusätzliche Vergütung stellvertr. Leitung Medienberatung NRW	5.715 €			5.829 €			5.946 €		
LOGINEO NRW Verwaltung	50.500 €			51.510 €			52.540 €		
Summe Personalkosten MSW	65.815 €			67.131 €			68.474 €		
Personalkosten LV									
anteilige Finanzierung von 1,5 Stellen in der Verwaltung	87.493 €	43.747 €	43.747 €	88.805 €	44.403 €	44.403 €	90.138 €	45.069 €	45.069 €
Summe Personalkosten LV	87.493 €	43.747 €	43.747 €	88.805 €	44.403 €	44.403 €	90.138 €	45.069 €	45.069 €
Summe Personalkosten insgesamt	153.308 €			155.936 €			158.612 €		
Gesamtkosten Medienberatung NRW	3.020.558 €			3.016.544 €			3.010.078 €		
Gesamtkosten MSW	2.882.565 €			2.876.481 €			2.867.914 €		
zuzüglich 24 päd. Stellen MB incl. LOGINEO NRW + Lehrerfortb.-Online gem. § 7 Vereinbarung (ab 2018); incl. Geschäftsleitung (1 Stelle LVR)									
Gesamtkosten Landschaftsverbände ab 2018	137.993 €	79.097 €	58.897 €	140.063 €	80.283 €	59.780 €	142.164 €	81.487 €	60.677 €

*1 zuzüglich - wie bislang - Miete und Bewirtschaftung der Büroräume für das vom MSW bereit gestellte pädagogische Personal + Fachräume

*2 Die Personalkosten sind mit durchschnittlich jährlich 2% kalkuliert

Öffentlich-rechtliche Verlängerungsvereinbarung zum Vertrag LOGINEO NRW vom 13.11.2015

zwischen dem

Landschaftsverband Rheinland
vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Ulrike Lubek,
Kennedyufer 2
50679 Köln

- im Folgenden „LVR“ genannt -

und dem

Zweckverband Kommunales Rechenzentrum Niederrhein (KRZN)
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Dr. Andreas Coenen,
Friedrich-Heinrich-Allee 130
47475 Kamp-Lintfort

- im Folgenden „KRZN“ genannt -

Präambel

Die Medienberatung NRW des Landschaftsverbandes Rheinland, des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Landes NRW beabsichtigt, eine IT-Basisinfrastruktur zu schaffen, die für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen einen sogenannten „Vertrauensraum Internet“ schafft, der datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Das Vorhaben ist Teil der Initiative „Schule Online – Lernen in der digitalen Welt“, mit der versucht wird, das Lernen an die Gegebenheiten der digitalen Welt anzupassen.

Im Rahmen dieses Vorhabens soll eine bestehende Software-Lösung weiterentwickelt werden, welche das KRZN und LVR-InfoKom bereits aus Open-Source-Softwarekomponenten erstellt haben (nachfolgend: LOGINEO). Ziel dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages liegt darin, die bereits entwickelte Softwarelösung LOGINEO an die Bedürfnisse des Landes Nordrhein-Westfalen anzupassen, so dass am Ende dieses Anpassungsprozesses eine eigenständige LOGINEO Lösung für Nordrhein-Westfalen (nachfolgend: LOGINEO NRW) betrieben werden kann.

Als Startpunkt der Initiative „Schule Online“ sollen in einem ersten vertragsgegenständlichen Teilprojekt „LOGINEO NRW“ die Schulen in NRW mit der IT-Basisinfrastruktur LOGINEO NRW ausgestattet werden, um die Nutzung für Lehrerinnen und Lehrer sowie weiteres Schulpersonal zu ermöglichen. Die IT-Basisinfrastruktur LOGINEO NRW wird künftig auch von den Schülerinnen und Schülern in NRW genutzt werden; hierfür wird ein gesondertes Teilprojekt im Kommunalbereich durchgeführt, in welchem dieselbe IT-Basisinfrastruktur eingesetzt wird. Das Teilprojekt für Lehrerinnen und Lehrer sowie für weiteres Schulpersonal, das als „Landesprojekt“ vom Land Nordrhein-Westfalen voll finanziert wird und in den Jahren 2015 bis 2017 umgesetzt werden soll, ist in Anlage 6 (Projektbeschreibung) dokumentiert. Nach Abschluss der Entwicklung von LOGINEO NRW finanziert das Land Nordrhein-Westfalen dauerhaft die Kosten, die durch die Nutzung der Lehrkräfte und des weiteren Schulpersonals (Sekretariate, Schulpsychologen etc.) entstehen. Für die Nutzung von LOGINEO NRW durch Schülerinnen und Schüler sollen künftig die Schulträger verantwortlich sein.

Zur Realisierung des vorstehend beschriebenen Teilprojektes „LOGINEO NRW“ haben der LVR und das KRZN am 13.11.2015 in interkommunaler Zusammenarbeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, dessen Laufzeit hiermit verlängert wird.

1. Vertragsverlängerung

Auf Basis der „Vereinbarung Medienberatung NRW“ vom 03.07.2017 wird der am 13.11.2015 zwischen den Vertragsparteien geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag LOGINEO NRW gemäß Nr. XII, Abs. 2 S. 2 des Vertrages für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 verlängert.

Die Kostenerstattung für die in diesem Zeitraum von dem KRZN erbrachten Beistandsleistungen beträgt 1.108.381,00€ €.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für jegliche der unter diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag begründeten Kostenerstattungen keine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt. Sofern die gesetzliche Umsatzsteuer wider Erwarten dennoch, auch zukünftig, anfallen sollte, können die Umsatzsteuerbeträge einschließlich der von der Finanzverwaltung erhobenen Zinsen vom KRZN gegenüber dem LVR nacherhoben werden. Gemäß der „Vereinbarung Medienberatung NRW“ vom 03.07.2017 wird der LVR diese Umsatzsteuerbeträge seinerseits unverzüglich gegenüber dem Ministerium für Schule und Bildung NRW (MSB NRW) nacherheben und die vom MSB NRW gezahlten Umsatzsteuerbeträge vollständig an das KRZN abführen.

2. Weitere Vereinbarungen

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag, der ausschließlich zwischen öffentlichen Stellen ohne Beteiligung Privater geschlossen wird, ist das Ergebnis einer Initiative der Vertragsparteien zur interkommunalen Zusammenarbeit. Er enthält alle Anforderungen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die vertragsgegenständlichen Aufgaben allesamt von öffentlichen Stellen erfüllt werden; insoweit bildet er sowohl die Rechtsgrundlage als auch den Rechtsrahmen für die Erfüllung der betreffenden Aufgaben.

Gemäß Ziff. 7 der EVB-IT Erstellungs-AGB bzw. Ziff. 7 der EVB-IT Service-AGB stimmt der LVR zu, dass das KRZN LVR-InfoKom als Subunternehmer einsetzt. Gemäß der in Anlage 1 des Grundvertrages ausgewiesenen Aufgabenteilung zwischen dem KRZN und LVR-InfoKom hat das KRZN mit LVR-InfoKom eine gesonderte öffentlich-rechtlichen Verlängerungsvereinbarung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit über die Erbringung von Teilleistungen zu schließen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Dr. Andreas Coenen
Verbandsvorsteher

Ulrike Lubek
Landesdirektorin des Landschaftsverbandes

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Rheinland

Milena Karabaic
LVR-Dezernentin Kultur und
Landschaftliche Kulturpflege